

**Abschrift der Satzung der Jagdgenossenschaft Schmitten
Stand 20. Oktober 1981**

§1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Schmitten ". Sie besteht aus den Jagdbögen Arnoldshain, Brombach, Hunoldstal, Dorfweil I und II, Reifenberg und Treisberg. Sie hat ihren Sitz in Schmitten und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v.d.H. (Untere Jagdbehörde).

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer der Jagdbögen Arnoldshain, Brombach, Hunoldstal, Dorfweil I und II, Reifenberg und Treisberg nach Maßgabe der §§ 4 bis 10 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in der Fassung vom 29. September 1976 an.
2. Der Jagdbezirk ist 2.323 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist bis zum 01. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
3. Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
4. Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

1. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.
3. § 4 Organe
4. Organe der Genossenschaft sind:
 - a) der Jagdvorstand,
 - b) die Genossenschaftsversammlung,
 - c) der Genossenschaftsausschuss.

§ 5

Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand muss Jagdgenossen sein und wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand ist ein Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Jagdpächter von Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft Schmitten sind nicht wählbar.

2. Der Stellvertreter vertritt den Jagdvorstand im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand und seinem Vertreter gemeinsam gefasst.
3. Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
 - g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
 - h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
 - i) Vornahme der Bekanntmachungen,
 - k) Abschluss von Verträgen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

1. Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.
3. Unter Beachtung des § 10 BJG ist es der Genossenschaftsversammlung freigestellt, auf die Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung zugunsten der Gemeinde zu verzichten. Die Gemeinde muß den Reinertrag aus der Jagdnutzung für die von der Versammlung festgelegten Maßnahmen in Wald und Feld verwenden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Mehrheit), die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden.
2. Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen ist.

§ 9 Stimmrecht der Genossen

1. Jeder Genosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstückes könne ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer der Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
3. Jeder Genosse kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil oder einen anderen Genossen vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind.
4. Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

1. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Über Angelegenheiten, die auf der Einladung nicht verzeichnet sind, kann beschlossen werden, wenn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden, der Aufnahme in der Tagesordnung zugestimmt wird.

§ 11 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:
 - a. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
 - b. die Angabe der von Ihnen vertretenen Grundflächen,
 - c. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.
2. Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die
- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
 - b) Art der Nutzung des Jagdbezirkes,
 - c) Verwendung des Jagdertrages in jedem Jahr,
 - d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
 - e) Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
 - f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
 - g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,

- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 13

Genossenschaftsausschuss

1. Der Genossenschaftsausschuss besteht aus neun Personen , die jeweils mit einem Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Jagdpächter von Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft Schmitten sind nicht wählbar. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Aufgabe des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1)
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 11)
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (§ 14).
3. Bei der Neuverpachtung eines Jagdbezirktes ist das Einvernehmen mit dem Genossenschaftsausschuss herzustellen.
4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
2. An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
3. Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen. (18 Abs. .1).

§ 15

Auszahlung des Jagdertrages

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 12 Buchstabe c) nicht anderes beschlossen hat.
2. Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als zehn Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens zehn Deutsche Mark erreicht hat.
3. Beträge, die nicht binnen einem Monat (§10 Abs. 3 Satz 3 BJJ) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen nach schriftlicher erfolgloser Mahnung der Genossenschaft.

§ 16

Einzahlung der Beiträge

1. Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig: sie sind bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
2. Die Beiträge, welche nicht fristgerecht eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise, nämlich durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger und der Taunuszeitung vorgenommen.
2. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden ebenfalls im Usinger Anzeiger und in der Taunuszeitung veröffentlicht.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), gegeben.

61389 Schmitten, den 20. Oktober 1981

Vorstehende Satzung wurde in der Genossenschaftsversammlung am 22. Oktober 1981, in der 30 Genossen anwesend waren, mit einer Grundstücksfläche von 1.643 Hektar beschlossen.

Der Jagdvorstand